

Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Einrichtung eines absoluten Haltverbotes in der Gemeinde Sterup

Das Amt Geltinger Bucht erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 StVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 a Straßenverkehrsrechts Zuständigkeitsverordnung (StrVRZustVO) vom 08.11.2004 folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs wird auf Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Sterup vom 16.08.2021 in der Gemeinde Sterup in der Stichstraße Zweimühlenweg (Hausnummer 7, 9, 11, 11a, 13 und 15) ein absolutes Haltverbot angeordnet.

Hierzu sind an den genannten Stellen jeweils Verkehrszeichen 283-10 (absolutes Haltverbot Anfang), 283-30 (absolutes Haltverbot Mitte) und 283-20 (absolutes Haltverbot Ende) anzubringen.

2. Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) geahndet werden.

Amt Geltinger Bucht
Der Amtsvorsteher
gez. Legant

Steinbergkirche, 08.12.2021